

Ökumenische Bahnhofsmision Erfurt e.V.

Satzung

Präambel „Zeit für Menschen in Bewegung“

Der Erfurter Hauptbahnhof ist zentraler Umsteigeort in Deutschland, Arbeitsplatz vieler Menschen, Begegnungsraum und sozialer Brennpunkt.

Im gemeinsamen Auftrag Jesu Christi zum Dienst am Nächsten und im gemeinsamen Bestreben, sich für Menschen im Umfeld des Erfurter Hauptbahnhofes einzusetzen, haben Engagierte der Freiwilligen-Initiative „Engel am Zug“ den Verein „Ökumenische Bahnhofsmision Erfurt e.V.“ gegründet.

Die Arbeit der Ökumenischen Bahnhofsmision Erfurt ist ein Dienst von Christinnen und Christen und von Menschen, die sich für Andere engagieren wollen.

Die Ökumenische Bahnhofsmision Erfurt will angesichts wachsender sozio-kultureller Pluralität ein Beitrag für ein gelingendes Zusammenwirken von Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen in Erfurt sein. Die Angebote der Bahnhofsmision Erfurt stehen allen Menschen offen.

§ 1 Name, Sitz, Organisation, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ökumenische Bahnhofsmision Erfurt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Dem Verein kann ein Förderkreis zugeordnet sein, der sich eine eigene Ordnung gibt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, Menschen, die unterwegs sind (besonders Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Menschen in prekären Lebenssituationen), im Umfeld des Bahnhofs Unterstützung und erste soziale Hilfe zukommen zu lassen. Dies geschieht diakonisch im Sinne des Evangeliums und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung). Durch seine Tätigkeit fördert der Verein die Allgemeinheit und das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer ökumenischen Bahnhofsmision.
Der Verein strebt eine Mitgliedschaft in einem christlichen Verband der Freien Wohlfahrtspflege an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die christliche Grundlage seiner Arbeit mitzutragen:
 1. an der Arbeit interessierte rechtsfähige Vereinigungen als korporative Mitglieder,
 2. an der Arbeit interessierte Einzelpersonen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt muss zu seiner Wirksamkeit gegenüber dem/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich erklärt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss auf Beschluss des Vorstands bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 24 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 - c. Tod des Mitglieds.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Hauptamtliche Mitarbeitende können nicht Mitglied im Verein sein.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe einer vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet. Sie ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen des Vorstands oder von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über Satzungsänderungen;
 2. Beschluss über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen;
 3. Feststellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstand
 5. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern;
 6. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands;
 7. Feststellung der Ordnung über die Mitgliedsbeiträge;
 8. Wahl und Abwahl von drei Vorstandsmitgliedern;
 9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in.
- (2) Die drei Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorstand:
1. leitet die Bahnstiftung, führt die Geschäfte und trägt damit Sorge für die Erfüllung des Auftrags und der Ziele,
 2. ergreift rechtzeitig die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen,
 3. legt die strategische Ausrichtung der Arbeit im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung fest,
 4. sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen,
 5. stellt ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende ein,
 6. erstellt den Jahresabschluss,

7. erstellt den Wirtschaftsplan für das Folgejahr.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung zur Festlegung der Außenvertretung, der Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit geben. Diese wird in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern können Aufwendungen und Auslagen erstattet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an den Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. und die Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH mit der Auflage, diese Mittel unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 14. Juni 2017 in Erfurt.

Geändert durch die Ordentliche Mitgliederversammlung am 07.04.2025 (§ 7 (1)).